

RS Vwgh 1990/5/23 89/13/0250

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §248;

BAO §257;

BAO §80;

BAO §9;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 461;

Rechtssatz

Die Einrede gegen die Abgabefestsetzung ist nicht im Haftungsverfahren, sondern in dem die Abgabefestsetzung selbst betreffenden Verfahren vorzutragen, wie (neben § 257) besonders deutlich § 248 BAO zeigt, der unbeschadet des Rechtes, gegen die Haftungsinanspruchnahme zu berufen, das Recht des Haftungspflichtigen vorsieht, auch gegen den Bescheid über den Abgabeanpruch Berufung einzulegen. Daraus geht klar hervor, daß sich Einwendungen, die gegen den - wenn auch im Schätzungsweg - durch Abgabefestsetzung konkretisierten Abgabeanpruch gerichtet sind, allein im Verfahren betreffend die Abgabefestsetzungen nicht im Haftungsverfahren als relevant erweisen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989130250.X02

Im RIS seit

23.05.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at